

der Eingänge, und soweit dadurch ein bestimmter anderer Verpflichteter nicht gegeben ist, dem Grundeigentümer bezw. dem Rathgeber ob.

§ 57. Tragen von Gegenständen auf den Trottoirs u. Auf den Trottoirs, sowie auf den öffentlichen Fußwegen dürfen keine Pöden, Körbe, Eimer, Müden und sonstige einem Verkehr hinderliche, lästige, beim Anstreifen abfärdende oder schmutzige Gegenstände getragen werden; namentlich ist auch das Tragen von Leichen dafelbst unterjagt. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fußwege zu halten. Das w. gerechte Tragen von Stöden oder Schirmen ist unterjagt.

§ 58. Anjammeln von Personen auf den Trottoirs. Das Sammeln, Antreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen, Züge u. ist auf den Trottoirs und Fußwegen unterjagt.

§ 59. Stehenbleiben von Personen auf den Trottoirs und Fußwegen kann von dem Kommanden der Polizei unterjagt werden, wenn es dem Verkehr hinderlich ist. Im Uebrigen hat Derjenige, welcher auf den Trottoirs und Fußwegen still steht, den Vorübergehenden soweit Platz zu machen, daß sie ungehindert passieren können.

§ 60. Weisgehen. Das Ausweichen von Fußgängern auf den Trottoirs und Fußwegen hat, soweit die Breite derselben es gestattet, nach rechts zu geschehen.

§ 61. Nichtbenutzung der Trottoirs durch Personen mit schmutziger Kleidung. Von Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abfärdt oder abfärdigt, dürfen die Trottoirs und Fußwege nicht benutzt werden.

§ 62. Unterhaltung der Gräben u. Beschneiden der Hecken und Bäume. Jeder Eigenthümer bezw. Anwohner eines Grundstücks ist verpflichtet, die zu demselben gehörigen Gräben, Rinnsteine und Seile in gehörigen Stande zu erhalten und die dazu gehörigen Hecken und Bäume so zu beschneiden, daß sie dem Verkehr auf der öffentlichen Straße nicht hinderlich sind.

§ 63. Ueberrachten auf öffentlicher Straße und in fremden Grundstücken. Wer auf der öffentlichen Straße oder woer unbefugt in fremden Gebäuden wie überall auf fremden Grundstücken übernachtet, ist strafbar.

III. Erhaltung der Keintlichkeit auf den öffentlichen Straßen.

§ 64. Verunreinigung, Auswerfen und Ausgießen von Urath. Abbleiten von Flüssigkeiten. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straße ist strafbar. Derjenige, durch welchen die Verunreinigung verschuldet ist, hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, auch für die Wiederherstellung der Keintlichkeit durch Wegräumung des Schmutzes pp. unverzüglich Sorge zu tragen. Als Verunreinigung gilt insbesondere das Auswerfen und Ausgießen von Unreinlichkeiten jeglicher Art, von Schutt, Papier, Abfällen, menschlichen oder thierischen Auswurfstoffen, das Ausgießen und Abbleiten von Blut, Jauche und überfließenden Flüssigkeiten jeder Art, sowohl auf die Straße selbst, als auch die Seilöffnungen, Gräben, Rinnsteine und öffentlichen Wasserläufe. In denjenigen Straßen, welche mit öffentlichen Seilen versehen sind, dürfen keinerlei Flüssigkeiten auf die Straße gegossen oder abgelassen werden.

Diese Vorschrift leidet nur in soweit Ausnahmen, als:

1. den Bewohnern solcher Grundstücke, welche nicht mit Seilanschluß versehen sind, das Ausgießen von Flüssigkeiten in die Seilöffnungen gestattet ist, und
2. zur Keintigung des Trottoirs — jedoch nicht bei Frostwetter — reines Wasser verwandt werden darf, welches dann aber unverzüglich aus dem Rinnstein in die nächste Seilöffnung gefegt werden muß, und als
3. das Regenwasser aus den Dachrinnen, sofern die Häuser keinen Seilanschluß haben, über das Trottoir in den Rinnstein abgeleitet werden darf; bei denjenigen Häusern, welche Seilanschluß haben oder solchen erhalten, müssen die Regenrohre jedoch spätestens bis zum 1. October 1889 mit dem Seil in Verbindung gebracht werden.

In den noch nicht mit Seilen versehenen Straßen dürfen Flüssigkeiten niemals auf die Fußstraße, sondern nur in die Rinnsteine gegossen oder abgeleitet werden; bei Frostwetter ist aber auch dieses auf die Abwässer des häuslichen Betriebes zu beschränken.

§ 65. Transport flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet und bezw. beladen sein, daß von der Ladung nichts auf die Straße fließen oder fallen kann.

§ 66. Transport von Dünger, überfließenden und ekel-erregenden Gegenständen. Der Transport von Dünger, Jauche, überfließenden Flüssigkeiten und sonstigen Gegenständen, welche einen üblen Geruch verbreiten über die öffentliche Straße, darf nur zur Nachtzeit und in den Monaten December und Januar bis 9 Uhr Morgens, in den Monaten Februar, März, October und November bis 8 Uhr Morgens, in den Monaten April bis September incl. bis 7 Uhr Morgens geschehen. Die dazu dienenden Transportmittel müssen außen rein, dicht geschlossen und bedeckt sein. Auf das Fortschaffen von Pferdeabedung, sobald dergleichen nicht mit anderen Düngemittel vermischt ist, findet die vorkommende Zeitbeschränkung keine Anwendung. Ebenfalls können von dem Polizeiamt bei der hiesigen Straßenabfuhr Ausnahmen zugelassen werden. Gegenstände, welche einen ekel-erregenden Anblick darbieten, als: Eingeweide, Blut, nicht getrocknete Felle pp., sind auf der Straße in dichten und bedeckten Behältern bezw. mit Persemmis oder dergl. zugedeckt zu transportieren.

§ 67. Transport von Milch. Die Eimer, in welchen Milch auf der Straße transportirt wird, müssen mit Deckeln versehen sein, welche dort nur beim Verkauf der Milch geöffnet werden dürfen.

§ 68. Verbleib des auf Privatgrundstücken sich an- sammelnden Urathes u. 1. In den Straßen, in welchen öffentliche Seile sich befinden, sind menschliche Excremente, sowie Flüssigkeiten aller Art von den mit Seilanschluß versehenen Grundstücken in die Seile abzu- leiten. Die an solchen Straßen gelegenen bebauten Grundstücke, welche dem öffentlichen Seile noch nicht angeschlossen sind, sind bis zum 1. October 1889, die unbauten Grundstücke, sobald Gebäude auf denselben errichtet werden oder sanitätpolizistische Rücksichten solches erforderlich machen, von den Eigen- thümern mit Seilanschluß zu versehen. Dasselbe gilt für die Grundstücke an solchen Straßen, welche künftig mit öffentlichen Seilen versehen werden; hier ist der Anschluß der bebauten Grundstücke sofort nach Fertigstellung des Seils herzustellen. Ausnahmsweise kann jedoch auf desfalligen Antrag von der Baupolizei-Commission die Frist für den Seilanschluß aus Billigkeits- gründen verlängert und in solchen Fällen, wo aus den Anwesenverhältnissen oder der Beschaffenheit der Gebäude sich ungewöhnliche Schwierigkeiten ergeben, von dem Seilanschluß dispensirt werden. Gegen den Bescheid der Commission steht dem Antragsteller die Berufung an die städtischen Collegien offen.

2. Auf denjenigen Grundstücken, welche mit einem Anschluß an ein öffentliches Seil nicht versehen sind, darf: a. die Aufbewahrung der mensch- lichen Auswurfstoffe bis zur Abfuhr nur geschehen in wasserdichten, zum Transport mit Handgriffen versehenen Eimern, welche auf desfallige Anord- nung des Polizeiamts beschriftet werden müssen, oder in Säufen, die nach dem Müller-Schirfigen System oder nach anderen von der Baupolizei- Commission als zulässig anerkannten Systemen eingerichtet sind. b. Flüssiger thierischer Dünger, Abfälle von Schlachtereien, Blut, Jauche, überhaupt schmutzige überfließende Flüssigkeiten aller Art sind in Gruben aufzunehmen, welche nach den bezüglichen Vorschriften des § 35 der hiesigen Baupolizei- Ordnung vom 1. Februar 1874 angelegt sein müssen und für deren Entleerung die Vorschriften des § 56 Nr. 5 und 6 dafelbst maßgebend sind.

3. Die Aufbewahrung von festem thierischen Dünger hat ebenfalls in Gruben der vorbezeichneten Art zu geschehen, bei deren Entleerung die Vorschriften in dem angeführten § 56 Nr. 6 al. 2 zu beobachten sind. Für trockenen Pferdeabedung kann jedoch auf desfalligen Antrag von der Baupolizei- Commission auch eine anderweitige Aufbewahrung zugelassen werden. 4. Kühen- abfall, Schrot, Ache und sonstiger gewöhnlicher Haushaltungsunrath, sowie der Inhalt der unter 2a genannten Abtritts-Eimer und Seile sind ledig- lich durch Benutzung der Oeffennummernwagen fortzuschaffen, welche an den von dem Polizeiamt zu bestimmenden und bekannt zu machenden Tagen und Tageszeiten die Straßen durchzufahren. Der sämmtliche fortzuschaffende Unrath muß in tragbaren dichten — Feuerungsreste und Ache in metallenen, mit Deckeln versehenen — Behältern, welche von einem Mann gehoben werden können, nicht überfüllt sein dürfen und, sofern sie Auswurfstoffe enthalten, mit Deckeln oder in anderer Weise zugedeckt sein müssen, an die Abholungs- tagen des Morgens vor Anfaht der Kummerwagen, jedoch erst nach 4 Uhr Morgens, vor die Hausthüren bezw. die Eingänge der Wohnhöfe gefegt werden, und zwar derart, daß der Verkehr nicht oder doch möglichst wenig beein- trächtigt wird. Die Behälter müssen innerhalb einer Viertelstunde nach der Entleerung in den Wagen von der Straße wieder entfernt werden. Feuerungsreste und Ache sind auch zwischen den Abholungen in den oben vorgezeichneten metallenen Behältern aufzubewahren.

§ 69. Fortschaffen von Schnee und Eis. Die nach Maßgabe des § 56 zum Bestreuen der Trottoirs und Fußwege Verpflichteten haben auf den betreffenden Straßen die Trottoirs und Fußwege bis 8 1/2 Uhr Morgens gehörig von Schnee und Eis zu reinigen und diese Keintigung nach Bedürfnis im Laufe des Tages zu wiederholen, sowie für den ungehinderten Abfluß des Schneewassers in den Rinnstein Sorge zu tragen und zu dem Ende bei eintretendem Thauwetter die Gassen sofort zu öffnen und dergleichen während des Thauwetters beständig offen zu halten. Von den Grand-Fuß- wegen ist nur der Iste, nicht auch der schgetretene Schnee fortzuschaffen.

§ 70. Keintigung der Höfe und Wohnhöfe. Die Eigenthümer solcher Grundstücke, auf welchen sich Höfe, Wohnhöfe und Terrassen befinden, haben diese in reinlichem Zustande zu erhalten und den ausgeleerten Urath fortzuschaffen zu lassen.

§ 71. Keintigung von Straßen, Wegen, Gewässern pp. durch Private. Die Straßen, Wege und Plätze, sowie die Gräben, Gruben, Teiche und Bäche müssen, sofern ein zur Unterhaltung Verpflichteter

*) § 35 der Baupolizei-Ordnung. Für Abgruben, bleibende Kalkgruben, Kohgruben und überhaupt alle Gruben, welche zur Aufnahme von Flüssigkeiten, Urath und dergleichen angelegt werden, sind im Allgemeinen die nachstehenden Bestimmungen maßgebend: Diese Gruben müssen möglichst unbefestigt sein, weshalb sie aus hart gedammten Steinen in Portland-Cement auszuführen und innen abzumauern sind. Nach Außen müssen sie ringsum mit einer halbfußigen, festgekämpften fetten Thonmasse umgeben sein, auf welcher auch die Sohle der Grube, aus 2 Kalkschichten ausgeführt, ruht. Die Seiten müssen sicher fundirt, je nach der Größe der Gruben 1-1/2 Fuß tief haben. Die Bedeckung der Grube muß durch eine 0,20 Meter hohe, d. h. in starkem Neigungsverhältnisse, Holzbohle von Holz hergestellt werden, müssen aber mit einer dichten, unauflöselichen Thonmasse umgeben sein. Die Gruben müssen in genügender Entfernung von den Wänden des Hofes und der Nachbarhöfe gelegen sein. Gruben dürfen nicht innerhalb der Grundmauern bewohnter Räume noch unmittelbar an der Wand bewohnter Kellergehöfe gelegen sein. Das Abbleiten des flüssigen Grubeninhalts in Gräben und Rinnsteine ist unterjagt. Für die Ableitung von dergleichen Flüssigkeiten in die öffentlichen Seile ist eine besondere Genehmigung der Baupolizei-Commission erforderlich, welche unter Umständen die vorerwähnte Beschränkung dieser Flüssigkeiten verlangen kann.

§ 56 Nr. 5 der Baupolizei-Ordnung. Zum Zwecke der Entleerung der Behälter müssen dieselben mit Pumpen (am besten metallenen) versehen werden, an deren Mundstücken dichte Seilröhre befestigt sind, welche bis in die Höhe aufzunehmenden, dicht verschlossenen Gefäße reichen.

§ 56 Nr. 6 der Baupolizei-Ordnung. Die Entleerung der Behälter darf, falls keine vorherige Desinfection stattgefunden hat, nur in der Zeit von 12 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens geschehen. — Sollen die Behälter von feineren Stoffen entleert werden, welche nicht durch Pumpen entfernt werden können, so ist die Masse vorher durch Chloralkali, Citronen- säure, Carbolsäure oder andere anerkannte Mittel zu desinficieren. Die Behälter dürfen nicht mehr als bis zu 0,10 Meter unter den Deckeln angefüllt werden. Nach erfolgter Ent- leerung der Gruben u. sind dieselben mit Chloralkali oder Carbolsäure zu desinficieren, und etwa verbleibende Massen des Gruben-Inhalts sorgfältig zu beseitigen.

vorhanden ist jederzeit auf.

§ 72. Ueber öffentliche Thüren, Fen- das Aushäng von Teppiche § 73. Ladungen, w Staub in b Wöschung der weite Staube gemacht werd § 74. Das Welche ähnlchen Ha Bestimmung gefaltet.

§ 75. nungen locali Placate oder als: Anord- fester, bei B Berboten ode Verstreuen o oder sonst B Berkehr zu Niedertreten zu leisten.

§ 76. Erhaltung d auf öffentl beamten vorl Folge zu lei

§ 77. foweit sie nich 30 A. oder wleder es u zur Ausfübr verfahren bei

§ 78. in Kraft. S stehenden Be

I. Begriff i
II. Erhalten

Antee
Platz
Bezeu
Beleu
Bestf
Verbu
Krant
Geich
Raafj
Umfa
Verbi
Tran
Berpe
Nothj
Schlo
Stul

In d
Beau
Beich

Recht
Ausn
Platz
Borb
Umw
Halte
Halte
Ausn
Fahr
Einf
Schli

Fau
Beif